

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Teilrevision Gebührenordnung/Genehmigung

Mit Beschluss vom 26. September 2024 hat das Gemeindeparlament der Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) zugestimmt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. In der Folge hat der Stadtrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 die Totalrevision der Gebührenverordnung (SRO 711.2) verabschiedet und ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Ausgeschlossen von dieser Inkraftsetzung war der Tarifzonenplan, welcher als Anhang zur Gebührenverordnung erstellt wurde und die Einzelheiten der Parkgebühren regelt (Art. 25 Abs. 1 Gebührenverordnung). Dieser sollte dahingehend angepasst werden, dass er den Umschlag fördert und Dauerparkierer verhindert, die mögliche Parkdauer von sieben Tagen streicht, die Anzahl verschiedener Zonen reduziert und ausserhalb des Zentrums einen progressiven Tarif vorsieht. Jedoch sollte verhindert werden, dass die Gebührenverordnung nicht wie geplant zusammen mit der Gebührenordnung in Kraft treten kann.

In der Ausarbeitung dieser Zielsetzung des Tarifzonenplans sowie in der konkreten Anwendung der totalrevidierten Gebührenordnung hat sich in weiteren Teilbereichen Präzisierungsbedarf in der Gebührenordnung und -verordnung ergeben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

1.1. Stundung und Erlass

Im Rahmen der Totalrevision der Gebührenordnung wurde die Regelung über Stundung und Erlass von Gebühren entschlackt indem auf die Regelung für die Gemeindesteuern und deren Kriterien sowie umfangreiche Praxis verwiesen wurde. Gleichzeitig wurde eine vormals nicht gesetzlich festgelegte Obergrenze von CHF 100 festgelegt, bis zu welcher die zuständige Direktion einen Erlass gewähren kann. Darüberhinausgehende Erlasse obliegen neu dem Stadtrat. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Grenze sehr tief ist und dadurch dem Stadtrat sowie vorgelagert der Verwaltung ein erheblicher Zusatzaufwand entsteht. Die vor der Revision etablierte Gewohnheit, wonach der Stadtrat Gebührenerlasse ab CHF 500 beschliesst, soll daher wieder eingeführt werden. In der Parlamentsdebatte zur Totalrevision der Gebührenordnung wurde die Festlegung besagter Obergrenze nicht diskutiert.

1.2. Gebühr zur Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasseranlagen ist ein Aufgabengebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Sie ist somit auch für den Einzug der Gebühren verantwortlich. Die Abwassergebühren werden jedoch seit langem von den Städtischen Betrieben Olten (sbo) eingezogen. Im Rahmen von Bezugshandlungen stossen die sbo bei Rechtsstreitigkeiten auf die Problematik, dass sie Ihre Kompetenz zum Einzug der Gebühren im Namen der Stadt nicht nachweisen kann. Dazu ist formaljuristisch eine spezifische Delegationsnorm notwendig. Mit der Festlegung der Delegation in der Gebührenordnung soll diese Problematik gelöst werden.

1.3. Gesteigerter Gemeingebrauch: Güterumschlag

Der gesteigerte Gemeingebrauch gemäss Art. 18 wird nur ausserhalb von Parkplätzen und in blauen und weissen Zonen (ohne Gebührenpflicht) angewendet. Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt Art. 35. Gesuche um gesteigerten Gemeingebrauch gibt es auch für Situationen, welche nicht nur im Zusammenhang mit Baustellen stehen, wie sie aktuell in Art. 18 explizit genannt werden. Alternativer gesteigerter Gemeingebrauch liegt auch vor bei einer Blockierung durch Servicefahrzeuge zur Reinigung von Oeltanks, Installateure mit Werkbank und Werkzeugen im Fahrzeug, aber auch durch Wohnungsräumungen, Umzüge, etc. All diesen Situationen gemein ist die Tatsache, dass Güterumschlag getätigt werden muss. Um diese Gesuche weiterhin bearbeiten bzw. bewilligen und verrechnen zu können, ist eine Anpassung des entsprechenden Artikels nötig.

1.4. Gesteigerter Gemeingebrauch: Strassenmusik

Mit der Revision der Gebührenordnung wurde der vormalige Titel zu Konzerten und Schausstellungen in den gesteigerten Gemeingebrauch integriert. Die Bewilligung für Strassenmusik (Art. 33 Abs. 2 lit. h) wurde neu gebührenfrei (bisher CHF 50 pro Tag für die ersten zwei Tage; danach CHF 25 pro Tag). In der damaligen Vernehmlassung (14. Mai bis 16. Juni 2024) wurde unter anderem zurückgemeldet, dass es sich bei den Strassenmusikerinnen und -musikern um Privatpersonen handelt, welche den Passantinnen und Passanten eine Freude bereiten wollen und das Stadtbild insgesamt bereichern. Die bisherige Erfahrung mit den gebührenfreien Bewilligungen zeigt eine starke Zunahme von mutmasslich organisierten Musikanten aus dem Ausland. Auch musste in der Vergangenheit vermehrt die Polizei aufgeboten werden und es kam zu Reklamationen aus der Bevölkerung. Als Reaktion auf diese Entwicklung soll wieder eine moderate Gebühr eingeführt werden.

1.5. Ersatz Gebührenausschlag: Nutzung von Parkfeldern

Im Rahmen von Anlassbewilligungen respektive dem Erlass von Gebühren für die Nutzung von Parkfeldern gemäss Art. 8 Gebührenordnung zeichnete sich ein Anpassungsbedarf ab. Aufgrund der von Gesuchstellern vorgebrachte Einwand, die Gebühren in Olten für den Einnahmeausfall infolge Nutzung von Parkfeldern seien vergleichsweise überhöht, machte der Stadtrat regelmässig von der Möglichkeit des Erlasses Gebrauch. Dieser soll jedoch insbesondere zur Anwendung kommen, wenn grosse Härte im Spiel ist oder die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen erscheint. Es erscheint daher angemessener, die Gebühr anzupassen.

1.6. Friedhofs- und Bestattungsgebühren: Kühlraum Krematorium

Die Totalrevidierte Gebührenordnung legt in Art. 41 Abs. 2 fest, dass pro Tag Kühlraumnutzung ein Betrag von 50 – 100.00 Franken verrechnet werden muss. Zuvor wurde keine Gebühr erhoben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es unter anderem aufgrund von Feier- und Wochenendtagen sowie reduzierter Öffnungszeiten teilweise zu langen Wartezeiten für die Kremation kommen kann. Dadurch muss der Kühlraum übermässig lange und ohne Verschulden der Angehörigen verrechnet werden. Dies hat dazu geführt, dass Bestattungsunternehmen in umliegende Krematorien ausgewichen sind. Aufgrund dieser Ausweichreaktion ist das Krematorium trotz einer reduzierten Öffnungszeiten nicht mehr ausgelastet.

1.7. Bestattungskosten bei ausgeschlagenem Erbe

Bestattungskosten sind grundsätzlich primär aus dem Nachlass zu begleichen. Eine Pflicht der Angehörigen respektive der Auftraggebenden zur Übernahme der Kosten lässt sich gemäss einem alten Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1928 nicht ableiten. Will eine Gemeinde die Bestattungskosten auf die Angehörigen überwälzen, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll mit der Teilrevision geschaffen werden.

1.8. Parkplatzbewirtschaftung

Um wie bis anhin die Parkplätze am Post- und Bahnhofvorplatz von Montag bis Sonntag 07.00 bis 21.00 Uhr bewirtschaften zu können, bedarf es einer Anpassung der Gebührenordnung. Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gebührenordnung sieht lediglich Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr vor (Art. 49). Die konkrete Bewirtschaftung soll in der Gebührenverordnung respektive dem Tarifzonenplan, als deren Anhang spezifiziert werden.

Im Weiteren zeichnet sich insbesondere im Gebiet Kleinholz/Bornfeld durch die sich anbahnende Bewirtschaftung der Parkplätze ein Engpass für das ansässige Gewerbe ab. In der Folge gelangte dieses an den Stadtrat mit der Bitte zur Prüfung einer Industrieparkkarte. Diese ist in der Gebührenordnung nicht vorgesehen. An der Sitzung vom 10. Februar 2025 hat der Stadtrat die Konkretisierung sowie weitere Optionen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dem Parlament eine Anpassung der Gebührenordnung zu beantragen, um die Industrieparkkarte einzuführen. Auch diese soll in der Gebührenverordnung konkretisiert werden.

1.9. Rückerstattung Parkkarten

Das spezifisch dafür erlassene Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215) erlaubt den Inhabern das zeitlich unbeschränkte Parkieren in den hierfür speziell signalisierten Sektoren. Dieselbe Regelung gilt für die Altstadt und Innenstadt, wie es im Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt festgehalten wird (SRO 215.1). Für dieses zeitlich unbeschränkte Parkieren wird eine elektronische Parkkarte erfasst, welche gegen Gebühr im Voraus für das ganze Kalenderjahr abgegeben wird. Zwar reduziert sich die Gebühr anteilmässig, wenn die Karte innerhalb des Kalenderjahrs abgegeben wird. Eine Rückerstattung im Fall, dass sie nicht bis zum Ende des Kalenderjahrs gebraucht wird, ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Ausschluss einer Rückerstattung hat schon mehrmals zu Reklamationen geführt und ist auf Unverständnis gestossen. In Härtefällen wurde daher auch schon eine Rückerstattung gewährt. Um diesen Anliegen Rechnung zu tragen, soll parallel zur Teilrevision der Gebührenordnung auch die thematisch verwandte Rückerstattung von Gebühren für die beiden Parkkarten eingeführt werden.

2. **Materielle Anpassungen Gebührenordnung**

2.1. Art. 8 Stundung und Erlass

Damit der Stadtrat wie bis vor der Totalrevision der Gebührenordnung erst ab einem Schwellenwert von CHF 500 für einen Gebührenerlass angerufen werden muss, soll der Schwellenwert erhöht werden. Bis CHF 500 soll die Direktion über einen Gebührenerlass entscheiden können und damit die Administration entlasten.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
<i>Art. 8 Stundung und Erlass</i> ¹Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 100.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses. ²Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren. ³Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.	<i>Art. 8 Stundung und Erlass</i> ¹Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 500.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses. ²Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren. ³Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.

2.2. Art. 17 Gebühr zur Abwasserbeseitigung

Um die sbö zur Erhebung Gebühren zur Abwasserbeseitigung im Namen der Stadt ermächtigen zu können, bedarf es einer Delegationsnorm in der Gebührenordnung. Unter Abwassergebühren fallen der Verbrauch, sowie die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren. Die Anpassung des Titels sowie die Referenzierung auf das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (SRO 611) führt zu einer konsistenten Systematik.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
<i>Art. 17 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung</i>	<i>Art. 17 Gebühr für Abwasserbeseitigung</i>
¹ Grundverbrauch	¹ Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gilt das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (SRO 611).
^{a)} Bis 100 m ³ im Jahr, je m ³ 2.00 – 4.00	² Grundverbrauch
^{b)} Ab 101 m ³ im Jahr, je m ³ 2.50 – 4.50	^{a)} Bis 100 m ³ im Jahr, je m ³ 2.00 – 4.00
	^{b)} Ab 101 m ³ im Jahr, je m ³ 2.50 – 4.50
	³ Der Stadtrat kann das Inkasso der Abwassergebühren mittel öffentlich-rechtlichen Vertrag einem Dritten übertragen. Für den Vollzug kommen die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Olten zur Anwendung.

2.3. Art. 18 Gesteigerter Gemeindegebrauch: Güterumschlag

Der gesteigerte Gemeindegebrauch für Baustellen und Güterumschlag ist in der Höhe der Gebühr gleichgesetzt. Beim gesteigerten Gemeindegebrauch ist die genutzte Fläche entscheidend, nicht der Grund für die Nutzung, deswegen besteht bei den unterschiedlichen Nutzungen von Baustellen und Güterumschlag keine Differenzierung in deren Höhe der Gebühr. Bei der Gebührenerhebung wird die Nutzung der benötigten Fläche pro Tag verrechnet.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
<i>Art. 18 Gesteigerter Gemeindegebrauch</i>	<i>Art. 18 Gesteigerter Gemeindegebrauch</i>
¹ Gesteigerter Gemeindegebrauch im Zusammenhang mit Baustellen	¹ Gesteigerter Gemeindegebrauch im Zusammenhang mit Baustellen sowie Güterumschlag
^{a)} Je Monat und m ² 15.00	^{a)} Je Monat und m ² 15.00
^{b)} Minimalgebühr 100.00	^{b)} Minimalgebühr 100.00
Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschrankung erstellt wird, kann die zuständige Direktion eine Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt Art. 34 der Gebührenordnung.	Für grössere Vorhaben, die sich über eine längere Zeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschrankung erstellt wird, kann die zuständige Direktion eine Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt Art. 34 der Gebührenordnung.
[...]	[...]

2.4. Art. 34 Gesteigerter Gemeindegebrauch: Strassenmusik

Um der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Strassenmusikerinnen und Strassenmusikern Rechnung zu tragen, soll eine moderate Gebühr wiedereingeführt werden. Mit der Wiedereinführung einer Gebühr, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Bewilligung in begründeten Einzelfällen zu verweigern. Vor der Abschaffung der Gebühr haben Personen, welche die Auflagen missachteten oder polizeiliche Massnahmen auslösten, keine neue Bewilligung erhalten. Vor der Revision der Gebührenordnung betrug die Gebühr für Kleinkonzerte für die ersten beiden Tage CHF 50 pro Tag. Jeder weitere Tag kostete CHF 25. Um die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Revision der Gebührenordnung zu würdigen, soll die Gebühr neu zwischen 0 und 30 CHF ab dem ersten Tag betragen. Je nach Entwicklung der Situation, soll die Gebührenverordnung künftig eher einen höheren oder tieferen Preis innerhalb dieser Spannweite vorsehen können.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
Art. 34 Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 34 Gesteigerter Gemeingebrauch
[...]	[...]
² Übrige Nutzung von öffentlichem Grund	² Übrige Nutzung von öffentlichem Grund
[...]	[...]
^{h)} Bewilligung Strassenmusik gebührenfrei	^{h)} Bewilligung Strassenmusik, je Tag, Maximalbetrag 30.00

2.5. Art. 35 Ersatz Gebührenaussfall: Nutzung von Parkfeldern

Der Gebührenaussfall von anders genutzten Parkfeldern lässt sich abschätzen. Eine Bewirtschaftung an Wochentagen ist von 8.00 bis 19.00 Uhr vorgesehen, was 11 Stunden entspricht. Die Gebühr beträgt maximal CHF 2 pro Stunde. Bei vollständiger Auslastung könnten damit CHF 22 pro Tag eingenommen werden. Eine derart hohe Auslastung ist jedoch nur in sehr spezifischen Ausnahmefällen realistisch, zumal die Gebühr beispielsweise in der Schützenmatte zu Beginn der Parkzeit tiefer liegt. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 60% und unter Berücksichtigung der teilweise tieferen Startgebühren, erscheint eine minimale Gebühr von CHF 10 pro Tag respektive CHF 100 pro Monat angemessen.

Damit keine permanente Miete des Parkfelds für CHF 100 pro Monat für das Abstellen eines Fahrzeugs möglich ist, wird spezifiziert, dass die Gebühr nur bei zweckfremder Nutzung der Parkfelder (bspw. für Veranstaltungen, Umzüge etc.) zur Anwendung kommt. Bei der ordentlichen Nutzung gelten die Gebühren gemäss Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen respektive gemäss Tarifzonenplan (Anhand der Gebührenverordnung).

Gebührenordnung

Bisher	Neu
Art. 35 Ersatz Gebührenaussfall	Art. 35 Ersatz Gebührenaussfall
¹ Nutzung von Parkfeldern	¹ Zweckfremde Nutzung von Parkfeldern
^{a)} Je Parkfeld und Tag 20.00	^{a)} Je Parkfeld und Tag 10.00 – 20.00
^{b)} Je Parkfeld und Monat 200.00	^{b)} Je Parkfeld und Monat 100.00 – 200.00

2.6. Art. 41 Friedhofs- und Bestattungsgebühren: Kühlraum Krematorium

Um dem Ausweichverhalten der Bestattungsunternehmen Rechnung zu tragen, sollen die Gebühren an die Tarifstruktur der umliegenden Kühlräume angepasst werden. Ein Vergleich zeigt, dass in Langenthal, Solothurn und Basel keine Gebühren für die Kühlraumnutzung erhoben werden. Aarau verrechnet pro Tag CHF 35. Damit künftige potenzielle Veränderungen der Tarifstruktur umliegender Kühlräume ohne erneute Revision der Gebührenordnung auch in Olten nachvollzogen werden können, soll die Spannweite beibehalten, aber insgesamt gesenkt werden.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
Art. 41 Friedhofs- und Bestattungsgebühren	Art. 41 Friedhofs- und Bestattungsgebühren
¹ Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag 60.00 - 240.00	¹ Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag 60.00 - 240.00
² Kühlraum, je Tag 50.00 - 100.00	² Kühlraum, je Tag 20.00 - 70.00
[...]	[...]

2.7. Art. 41^{bis} Bestattungskosten bei ausgeschlagenem Erbe

Um die Bestattungskosten auch im Fall eines ausgeschlagenen Erbes den Hinterbliebenen respektive den Auftraggebenden berechnen zu können, bedarf es einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Die Gebührenhöhe legt Art. 14 fest.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
	Art. 41^{bis} Bestattungskosten bei ausgeschlagenem Erbe Für die Bestattungskosten haftet in erster Linie der Nachlass. Reicht dieser nicht aus, haften die Nachkommen oder die Auftraggebenden in dieser Reihenfolge, auch wenn diese die Erbschaft ausgeschlagen haben.

2.8. Art. 49 Parkplatzbewirtschaftung: Bahnhof-/Postplatz

Um wie bis anhin die Parkplätze am Post- und Bahnhofvorplatz von Montag bis Sonntag 07.00 bis 21.00 Uhr bewirtschaften zu können, bedarf es einer Anpassung der Gebührenordnung. Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gebührenordnung sieht lediglich Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 bis 17.00 Uhr vor (Art. 49). Wird am Sonntag keine Parkgebühr erhoben, ist mit einer stärkeren Nutzung der Parkplätze für Tagesausflügler zu rechnen.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
Art. 49 Parkplatzbewirtschaftung ¹ Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag 2.00 ² Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.	Art. 49 Parkplatzbewirtschaftung ¹ Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag 2.00 ² Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei ³ Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. ⁴ Am Postplatz sowie am Bahnhofplatz dauern die Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

2.9. Art 49^{bis} Parkplatzbewirtschaftung: Industrieparkkarte

Die Industrieparkkarte soll Mitarbeitenden von Unternehmen erlauben, werktags und samstags auf gebührenpflichtigen Parkfeldern in Olten peripheren Lagen zu parkieren. Ziel der Massnahme ist es, Mitarbeitenden von im peripheren Olten ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bieten können, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren und dieses in Arbeitgebernähe abstellen zu können. Auch wenn die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Vordergrund steht, ist dies nicht in jedem Fall möglich. Die Industrieparkkarte ist damit als Standortpflegemassnahme für ansässige Unternehmen zu betrachten. Gleichzeitig werden damit Parkplätze ausserhalb von Zentrumsanlagen stärker ausgelastet.

Die Tarifierung der Industrieparkkarte soll sich auf bestehende vergleichbare Parkkarten stützen. Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215) ermöglicht die Herausgabe von Parkkarten für zeitlich unbefristetes Parkieren in der blauen Zone für schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner (Art. 2 Abs. 1). Die Kosten betragen CHF 240 pro Jahr. Separat geregelt ist die Anwohnerbevorzugung in der Innenstadt, wo es keine blauen Parkfelder gibt. Dort kostet dieselbe Parkbewilligung in der gebührenpflichtigen Zone auf der Schützenmatt, CHF 360 pro Jahr (Art. 10 Abs 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt, SRO 215.1).

Gebührenordnung

Bisher	Neu
	Art. 49^{bis} Industrieparkkarte ¹ Die Industrieparkkarte gewährt eine Parkierungsbewilligung in peripheren Lagen. ² Die Parkgebühr gemäss Art. 49 wird durch die Abgabe der Industrieparkkarte jährlich pauschal erhoben. Die Gebühr

	der Industrieparkkarte beträgt je Parkfeld und Jahr CHF 240.00 bis 360.00. ³ Einzelheiten regelt die Gebührenverordnung.
--	--

2.10. Art. 55 Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sollen nach der Beratung im Gemeindeparlament per 1. Juli 2025 in Kraft treten, sofern gegen die Teilrevision nicht das Referendum ergriffen wird.

Gebührenordnung

Bisher	Neu
Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.	Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. ² Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Mai 2025, in Kraft per 01. Juli 2025.

3. **Materielle Anpassung Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen**

Um den Anliegen beispielsweise von wegziehenden Personen Rechnung zu tragen, soll nicht nur der unterjährige Ankauf, sondern auch die Rückgabe möglich sein und anteilmässig angerechnet werden.

Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen

Bisher	Neu
Art. 5 Gebühr ¹ Für die Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. ³ Die Gebühr beträgt a) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2: CHF 240.00/Jahr b) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 2 bis: CHF 150.00/Monat CHF 1'650.00/Jahr beim Bezug einer Jahreskarte c) für Besucher: CHF 10.00/Tag d) für alle Sektoren: CHF 600.00/Jahr ² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.	Art. 5 Gebühr ¹ Für die Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. ³ Die Gebühr beträgt a) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2: CHF 240.00/Jahr b) für Berechtigte gemäss Art. 2 Abs. 2 bis: CHF 150.00/Monat CHF 1'650.00/Jahr beim Bezug einer Jahreskarte c) für Besucher: CHF 10.00/Tag d) für alle Sektoren: CHF 600.00/Jahr ² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig .

Die neue Regelung soll nach der Beratung im Gemeindeparlament per 1. Juli 2025 in Kraft treten, sofern gegen die Teilrevision nicht das Referendum ergriffen wird.

Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen

Bisher	Neu
Art. 11 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. ² Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 16. Februar 1995 wird aufgehoben.	Art. 11 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. ² Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 16. Februar 1995 wird aufgehoben. ³ Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Mai 2025, in Kraft per 01. Juli 2025.

4. **Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt**

Um den Anliegen beispielsweise von wegziehenden Personen Rechnung zu tragen, soll nicht nur der unterjährige Ankauf, sondern auch die Rückgabe möglich sein und anteilmässig angerechnet werden.

Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt

Bisher	Neu
Art. 10 Anwohnerbevorzugung ¹ Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung in der Schützenmatt wird eine Gebühr erhoben. ² Die Gebühr beträgt CHF 360.00 / Jahr. ³ Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.	Art. 10 Anwohnerbevorzugung ¹ Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung in der Schützenmatt wird eine Gebühr erhoben. ² Die Gebühr beträgt CHF 360.00 / Jahr. ³ Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig .

Die neue Regelung soll nach der Beratung im Gemeindeparlament per 1. Juli 2025 in Kraft treten, sofern gegen die Teilrevision nicht das Referendum ergriffen wird.

Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt

Bisher	Neu
Art. 15 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.	Art. 15 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. ² Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Mai 2025, in Kraft per 01. Juni 2025.

Beschlussesantrag an das Gemeindeparlament:

I.

1. Der Teilrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Reglements über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen (SRO 215) wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Reglements über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt (SRO 215.1) wird zugestimmt.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1.-3. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 28. April 2025

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Ramon Christen